

Geltendmachung von potenziellen Ansprüchen aus dem bisherigen Besoldungsrecht

Liebe Kolleginnen und Kollegen im Beamtenverhältnis,

folgende Hinweise betreffen diejenigen BeamtInnen in der A-Besoldung, die noch nicht in der höchsten Stufe ihrer Besoldungsgruppe angelangt sind.

Wie Sie vielleicht mitbekommen haben, gab es bei den Tarifbeschäftigten in den letzten Jahren Diskussionen über eine aus der Struktur der BAT-Tabelle („Vergütung nach Lebensalter“) resultierende Altersdiskriminierung. Höchststrichterlich hatte das Bundesarbeitsgericht am 10.11.2011 eine solche festgestellt – was dazu führte, dass im Lauf des Jahres 2012 zahlreiche KollegInnen, die dies vorher schriftlich geltend gemacht hatten, eine Nachzahlung bekamen.

Ähnliche Debatten gibt es seit einiger Zeit auch beim Besoldungsrecht. Mal wurde empfohlen, auch hier „geltend zu machen“, dann wieder nicht. Aber angesichts der Entwicklung eines Verfahrens beim Europäischen Gerichtshof möchten wir dies nun anraten.

Letzte Woche erschien folgende Mitteilung von ver.di:

„Nach den Schlussanträgen des Generalanwalts beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) zeichnet sich ab, dass das höchste europäische Gericht unser Besoldungssystem - auch nach der Novellierung für Bestandsbeamtinnen und -beamte - wegen Altersdiskriminierung für nicht europarechtskonform beurteilen wird. Der Sachverhalt beinhaltet eine erhebliche rechtliche und politische Brisanz.

Um was geht es?

Sollte der Europäische Gerichtshof zur Entscheidung kommen, das die Überleitung in ein nicht am Lebensalter, sondern an Erfahrungsstufen orientiertes Besoldungssystem rechtswidrig ist, dann müssen Beamtinnen und Beamte, die sich noch nicht in der letzten Erfahrungsstufe befinden, in diese eingeordnet werden und zwar auch rückwirkend. Wie lange, dass wird sich noch entscheiden.

In den Ländern, wo noch keine Umstellung von Lebensalters- auf Erfahrungsstufen erfolgte, ist von einer Altersdiskriminierung auszugehen.

Wir raten allen Beamtinnen und Beamten ... umgehend Widerspruch zur Besoldung einzu legen. ... Der Widerspruch muss bis Ende des Jahres der Dienststelle zugeleitet werden.“

Also: allen Beamtinnen und Beamten, die noch kein Gehalt aus der jeweiligen Endstufe ihrer Besoldungsgruppe erhalten (Endstufe in A 2-4: 7; in A 5: 8; in A 6: 9; in A 7: 10; in A 8-10: 11; in A 11-16: 12) sei empfohlen, eine Besoldung aus der Endstufe geltend zu machen. Beigefügt ein Musterschreiben, in dem Sie – neben Name, Ort, Datum – noch je 2x Besoldungsgruppe und Stufe sowie das Datum Ihrer letzten Abrechnung einsetzen müssen.

Wenn dieser Antrag noch vor Jahresende bei der Personalabteilung eingereicht wird, bezieht er sich auf die Zeit rückwirkend bis 1.1.2010 (bei Einreichung in 2014 dann bis 1.1.11).

Noch drei Anmerkungen:

1. Ob etwas dabei „rauskommt“, können wir nicht vorhersagen.
2. Die nötigen Gerichtsverfahren bis zu einer Entscheidung werden sich sicher noch 1 Jahr hinziehen.
3. Lassen Sie sich nicht von anderen Infos und Mustern irritieren, die bereits von einer Überleitung in eine neue Besoldungsstruktur (Bund, diverse andere Länder) ausgehen. Dies ist in Hessen erst zum 1.3.2014 vorgesehen, sodass hiergegen natürlich noch kein Widerspruch möglich ist.

17.12.2013

Wolfgang Folter

Name, Vorname

Ort, Datum

**An die Leitung
der Abteilung Personalservices
der Goethe-Universität**

**Antrag auf rückwirkende Bemessung meines Grundgehaltes
nach Stufe _____ der Besoldungsgruppe _____**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, zeitnah mein Grundgehalt für die Zeit ab dem 01.01.2013 nach der Stufe _____ der Besoldungsgruppe A_____ zu bemessen. Gleichzeitig lege ich hiermit Widerspruch gegen meine aktuelle Besoldungsabrechnung vom _____.____. 2013 ein. Ferner mache ich vorsorglich unter Hinweis auf die 3jährige Verjährungsfrist (§§ 199 Abs. 1 Nr.; 195 BGB) Ansprüche auf rückwirkende Besoldungsansprüche geltend, mindestens jedoch für die Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2012.

Begründung:

Die bisherige Bemessung meines Grundgehalts ausgehend vom Besoldungsdienstalter (§§ 27 Abs. 1 Satz 2; 28 Abs. 1 BBesG i. d. F. v. 31.08.2006) verstößt wegen seiner Anknüpfung an die Vollendung des 21. Lebensjahres gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Lebensalters (§§ 1; 2 Abs. 1 Nr. 2, 3. Alt.; 3 Abs. 1 Satz 1 AGG). Die Geltung des AGG auch für Beamtinnen und Beamte ist anerkannt (§ 24 Nr. 1 AGG). Eine höchstrichterliche Entscheidung liegt zwar noch nicht vor, wie jedoch einer Information des Landesbezirks Hessen der Gewerkschaft ver.di zu entnehmen ist, muss damit gerechnet werden, dass auch diese Frage alsbald von den Gerichten entschieden wird. Zur Wahrung meiner möglichen Ansprüche auf Besoldung aus der letzten Dienstaltersstufe stelle ich von daher diesen Antrag und lege gleichzeitig gegen meine aktuelle Besoldungsabrechnung Widerspruch ein. Ich bin gleichwohl damit einverstanden, dass die Bearbeitung und Entscheidung meines Antrags bzw. meines Widerspruchs solange ausgesetzt wird, bis über diese Frage endgültig entschieden ist. In diesem Zusammenhang fordere ich Sie zusätzlich zu der Erklärung auf, dass Ihrerseits auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.

Für eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens sowie der Erklärung Ihrerseits über die Aussetzung der Entscheidung sowie des Verzichts auf die Einrede der Verjährung wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen